

Übung im Strafverfahrensrecht

Fall 1 (Schließfach-/Überwachungskamera-Fall)

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wegen eines (erpresserischen) Bankraubes vernimmt die Polizei den B als Beschuldigten, den sie der Tatbeteiligung, zumindest aber der Nachtatbeteiligung verdächtigt. B bestreitet, etwas von dem Bankraub gewußt zu haben. Auf die Frage des Vernehmungsbeamten V, wozu er sich dann an den Schließfächern (in denen ein Teil der Tatbeute sowie die Tatwaffe aufgefunden wurde) aufgehalten habe, äußerte B mehrfach, "was fragt ihr denn, ihr habt doch alles gesehen, da sind doch Kameras!". V, der weiß, daß die Schließfächer nicht durch Kameras überwacht wurden, entgegnet, darauf komme es jetzt nicht an, denn er wolle von ihm (B) wissen, was er dort getan habe. Nun gibt B zu, für einen "Bekanntem" in einem Schließfach eine Plastiktüte mit Geld und einem Revolver deponiert und später dem "Bekanntem" den Schließfachs Schlüssel ausgehändigt zu haben.

- a) Bestehen rechtliche Bedenken gegen die Verwertbarkeit der so erlangten Aussage des B?
- b) Ändert sich etwas an der rechtlichen Bewertung, wenn V dem B in der Vernehmung auf dessen irrige Vermutung hin vorhielt, er (B) sei dort per Kamera beobachtet worden?

Fall 2 (Stammtisch-Fall)

A gesteht dem mit ihm befreundeten Polizeibeamten P bei einem ihrer wöchentlichen Stammtischabende im Vertrauen, daß er bei seiner kürzlich verstorbenen zänkischen Ehefrau eine Erkrankung ausgenutzt habe, um sie unbemerkt "ein für alle Mal loszuwerden". Er (A) sei sich seiner Schuld zwar durchaus bewußt, doch bitte er P, keine Schritte gegen ihn zu unternehmen, schließlich sei er, wie P genau wisse, mit seiner "Alten" schon genug bestraft gewesen. P zeigt sich verständnisvoll und leitet kein Ermittlungsverfahren gegen A ein, zumal es sich ja nur um eine private und vertrauliche Mitteilung unter engen Freunden gehandelt habe.

Ist P's Verhalten (strafverfahrens)rechtlich korrekt?

Fall 2a (Nebentätigkeits-Fall)

Der Polizeibeamte P übte neben seinem Dienst eine (nicht genehmigte und auch nicht genehmigungsfähige) Beratungstätigkeit aus. Während dieser Nebentätigkeit kopierte er sich heimlich vom Computer seines Kunden G Daten herunter, bei deren Auswertung er Kenntnis von betrügerischen Manipulationen des G erhielt. G's fortdauernde Betrugshandlungen, die auch in die Dienstzeit des P hineinreichten, führten zu einer Kreditzusage der B.-Bank an G in Höhe von 4,2 Millionen Euro. P leitete gegen G keine Strafverfolgungsmaßnahmen ein noch gab er sein Wissen an Kollegen weiter, da er "Unannehmlichkeiten" für sich vermeiden wollte, vor allem aber, weil er um seine noch ausstehenden Provisionszahlungen fürchtete.

Hat sich P durch sein Verhalten strafbar gemacht?

Fall 3 (Strafunmündigen-Fall)

Der (*altersgemäß aussehende*) 12jährige S wurde in einem Kaufhaus beim Entwenden von sieben Taschenbüchern durch eine Verkäuferin gestellt. Die herbeigerufenen Polizeibeamten - PHM Dick (D) und PKA Hurtig (H) - nahmen S mit zur Polizeiwache, wo sie seine Identität klärten. Hiernach zwangen sie ihn zur Mitfahrt in einem Streifenwagen zu seinem Elternhaus. Dort verlangten sie von der im Haus anwesenden Mutter (M), eine Durchsuchung des Zimmers ihres Sohnes zu dulden(, *obgleich keine konkreten Anhaltspunkte für weitere Straftaten des S vorlagen*). Diese wurde ihnen erst nach Androhung unmittelbaren Zwangs gestattet. Die Durchsuchung blieb ergebnislos.

- a) Begutachten Sie die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns (auf der Grundlage der StPO).
- b) Ändert sich etwas an der rechtlichen Bewertung bei Auslassen der kursiv gesetzten Sachverhaltsangaben?
- c) Wie sich später herausstellte, drohten D und H zur Erzwingung der Durchsuchung der Wohnung der M an, den S wieder festzunehmen und mit auf die Wache zu nehmen. War dies zulässig?

Fall 4 (Auskunftsverweigerungs-Fall)

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen B wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls vernimmt Polizeibeamter P den der Tatbeteiligung verdächtigen Zeugen Z, vergißt diesen aber auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 2 StPO hinzuweisen. B wird durch Z schwer belastet, zugleich erhärtet sich der Beteiligungsverdacht gegen Z. Aufgrund der Aussage des Z kommt es zur Anklage gegen B, zugleich zu einem gesonderten Ermittlungsverfahren gegen Z, das allerdings kurz vor der Hauptverhandlung gegen B durch die Staatsanwaltschaft gegen Auflagen vorläufig nach § 153a StPO eingestellt wird. In der Hauptverhandlung gegen B verweigert Z bei seiner Vernehmung nach nunmehr ordnungsgemäßer Belehrung die Auskunft. Der Vorsitzende Richter möchte deshalb die frühere Aussage des Z in die Hauptverhandlung einführen, was B allerdings für unzulässig hält, da Z damals ja nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei.

- a) Wie mußte die Belehrung des Z in der Hauptverhandlung aussehen?
- b) Greifen B's Bedenken?
- c) Wie könnte überhaupt bei - unterstellt zulässiger - "Aussageverweigerung" des Z dessen frühere Aussage - ihre Verwertbarkeit unterstellt - prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt werden?

Fall 5 (Trunkenheitsfahrt-Fall)

PHM Fleißig (F) trifft nachts auf einer einsamen Landstraße den torkelnden, nach Alkohol riechenden K in der Nähe eines verlassenen, verunglückten Fahrzeugs an. Auf die Frage des F, ob K das liegengeliebene Fahrzeug geführt habe, antwortet dieser, er sei bloß Beifahrer gewesen und wolle weder den Fahrer verraten noch etwas zum Unfallhergang sagen. Hätte F den K vor seiner Frage belehren müssen?

Fall 5a (Sauftour-Fall)

Auf einer nächtlichen Streifenfahrt bemerken PK Fleißig (F) und POM'in Emsig (E) einen Pkw, der einen Laternenpahl gerammt hat. Drei männliche Personen mittleren Alters stehen um das Fahrzeug herum und betrachten dieses ratlos. Als F und E aus dem Streifenwagen aussteigen, nehmen sie bei allen drei Personen Alkoholgeruch wahr. E fragt: "Hat jemand von Ihnen das Fahrzeug gesteuert?" Nunmehr gibt sich einer der drei (es ist Frank Reich [R]) als Fahrer zu erkennen. Gegen R wird später wegen der Alkoholfahrt Anklage erhoben. In der Hauptverhandlung verweigert R jede Aussage und R's Verteidiger macht geltend, die damalige Aussage dürfe nicht verwertet werden, da sein Mandant bei dieser Befragung durch E nicht nach §§ 163a IV, 136 StPO ordnungsgemäß belehrt worden sei.

- a) Trifft dies zu?
- b) Unterstellt, einer Verwertung stünde nichts entgegen, wie könnte die damalige Aussage prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt werden?

Fall 6 (Stimmproben-Fall)

Als Frau Z abends vom Kino heimkommend vor ihrer Haustür ihren Pkw verlassen wollte, verschaffte sich ein Unbekannter mit Gewalt und unter Bedrohung mit einem Messer Zugang zu dem Fahrzeug. Nachdem er mit der Z unter andauernder Bedrohung mit dem Messer an einen abgelegenen Ort gefahren war, zwang er sie auf dem Rücksitz des Fahrzeugs zur Duldung des Geschlechtsverkehrs. Danach verließ der Unbekannte den Wagen, und die erschöpfte Z fuhr nach einiger Zeit nach Hause, wo sie zunächst gründlich duschte, ihre Kleidung wusch und sodann die Polizei verständigte. Nach der nächtlichen Anzeigenaufnahme und ersten - wenig erfolgreichen - Spurensicherungsmaßnahmen, konzentrierten sich die polizeilichen Ermittlungen zunächst auf die Überprüfung einiger einschlägig Vorbestrafter, denn da der Täter sich zunächst mit einer Wollmütze maskiert hatte und später der Z diese Mütze über das Gesicht zog, konnte die Z das Gesicht des Täters nicht wahrnehmen und den Täter nur vage beschreiben. Da die noch unter Schock stehende Z zunächst nicht weiter vernehmungsfähig war, wurde mit ihr für den nächsten Tag eine ausführliche Vernehmung vereinbart. Bei dieser gab sie sodann an, daß sie sich sehr gut die Stimme des Täters eingepägt habe und diese sofort wiedererkennen würde. Der sie vernehmende Polizeibeamte ließ sie deshalb durch eine zufällig nur angelehnte Tür das gerade durch einen anderen Polizeibeamten zur Alibiüberprüfung im Nachbarzimmer durchgeführte Gespräch mit einem potentiellen Tat-

verdächtigen (T) mithören. Die Z hörte etwa eine Minute lang zu und erklärte danach, sie sei zu 100 % sicher, daß eine der beiden Stimmen - jene des T - die des Täters sei.

Staatsanwalt S hat Bedenken, ob die so ermittelte Tatsachengrundlage von Rechts wegen für eine Verurteilung des T ausreicht; er bittet Sie hierzu um eine umfassende Stellungnahme.

Fall 7 (Strafgefangenen-Fall)

Spätabends am Rheinufer zu Fuß auf dem Heimweg vom Dienst entdeckt KK Flink (F) zufällig den vor kurzem aus der Mannheimer Justizvollzugsanstalt entwichenen, durch die Staatsanwaltschaft zur Fahndung ausgeschriebenen Strafgefangenen S unter einer Laterne an einer Parkbank lehnen. Da F sein Mobiltelefon zu Hause vergessen hat, kann er seine Kollegen nicht informieren, und auch sonst ist in der gerade menschenleeren Gegend fremde Hilfe nicht erreichbar. F versucht daher, S alleine festzunehmen und nähert sich hierzu diesem. Als er die Parkbank erreicht, S ergreifen und ihm die Festnahme erklären will, läuft S dieser aber plötzlich in die andere Richtung davon. Auf F's Zuruf, "Halt, Polizei" reagiert S nur mit Beschleunigung seiner Schritte. Obwohl F sofort die Verfolgung aufnimmt, muß er bald erkennen, daß er S nicht einholen können. So greift er schließlich zu seiner mitgeführten Dienstwaffe und gibt nach einem weiteren vergeblichen Anruf, "Halt, Polizei. Stehenbleiben oder ich schieße" einen gezielten Schuß auf S's Beine ab. S wird am Unterschenkel durch einen Streifschuß verletzt und fällt im Tempo zurück, so daß F ihn bald einholen und festnehmen kann. - Handelte F rechtmäßig? (S saß wegen Raubes ein.)

Fall 8 (Kiosk-Fall)

A beobachtete an einem Sonntagvormittag, wie ein ihm unbekannter Mann (M) an der Tür des benachbarten Kiosks hantierte. A ging darauf zu M hin und fragte ihn, was er da mache. M, der - was A nicht wußte - tags zuvor den Kiosk von dessen Eigentümer (E) erworben, aber den Schlüssel zu Hause vergessen hatte, gab hierauf keine Erklärung ab. Da M dem Verlangen des A, sich auszuweisen, nicht nachkam, vielmehr entgegnete, A solle sich zum Teufel scheren, verstärkte sich A's Verdacht, M habe versucht, in den Kiosk einzubrechen. Er forderte M daher auf, zur nahegelegenen Polizeiwache mitzukommen. Da M sich weigerte und nunmehr weggehen wollte, brachte A den sich sträubenden M mit festem Griff zu dem nahegelegenen Polizeirevier, wo schließlich - nach Rückfrage bei E - der ganze Sachverhalt aufgeklärt wurde. - Beurteilen Sie die *materielle* Rechtmäßigkeit der Festnahme des M durch A.

Fall 9 (Tagebuch-Fall)

Nach einem Sprengstoffanschlag wird gegen A Anklage wegen gemeingefährlichen Mordes und Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion erhoben. Mangels anderer Beweismittel gründet die Anklageschrift allein auf A's Tagebuchaufzeichnungen, die im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung des A beschlagnahmt worden waren. In ihnen finden sich neben der reflektierenden Auseinandersetzung des A mit seinen Beziehungsproblemen auch minutiös die Planung sowie Ausführung der Tat dokumentiert. A macht in der Hauptverhandlung geltend, seine Tagebuchaufzeichnungen dürften nicht als Beweismittel verwendet werden. Zu Recht?

Fall 10 (Schwarzfahrt-Fall)

A ist zum fünften Mal in Folge als Schwarzfahrer in der städtischen Straßenbahn gefaßt worden. Obwohl V für die städtischen Verkehrsbetriebe Strafantrag gegen A wegen Beförderungserschleichung (§ 265a StGB) stellt, lehnt Staatsanwalt S die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens ab. Denn abweichend von einer bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hält er es für den Tatbestand der Beförderungserschleichung nicht für ausreichend, sich mit dem Anschein der Ordnungsgemäßheit zu umgeben, sondern fordert ein auf die Umgehung einer möglichen Kontrolle gerichtetes Verhalten, woran es bei A fehlt. Ist seine Ablehnung rechtmäßig?

Fall 11: "Freispruch trotz Geständnis?" [Fall nach *Thomas Weigend*, Jura 2002, 203]

Der Rentner O ist erschlagen auf der Terrasse seines Hauses in Köln aufgefunden worden. Frau N, die im Nachbarhaus wohnt und von der Polizei befragt wird, gibt an, sie habe zur mutmaßlichen Tatzeit das Auto von O's Enkel T vorfahren sehen und kurz darauf einen lauten Streit zwischen T und O auf der Terrasse von O's Haus gehört; Einzelheiten habe sie nicht wahrnehmen können. Daraufhin fährt der Polizeibeamte P zu der Wohnung von T's Eltern, in der auch T wohnt. T ist jedoch nicht zu Hause; statt dessen trifft P auf T's Mutter M. Als P ihr gleich an der Eingangstür mitteilt, was er von N erfahren hat, bricht M in Tränen aus und sagt: "Ich habe das schon lange kommen sehen. Immer gab es Streit zwischen den beiden. Der Junge hat schon ein paar Mal gesagt, daß er den Opa eines Tages umbringt."

Kurze Zeit später wird T von der Polizei festgenommen. P vernimmt ihn, nachdem er ihn über sein Recht auf einen Verteidiger belehrt und folgendes hinzugefügt hat: "Du kannst ruhig alles abstreiten oder auch überhaupt nichts sagen. Aber das würde dir nichts nützen, sondern deine Lage nur verschlimmern. Deine Schuld ist ohnehin klar. Die N hat ja sogar gesehen, wie du auf den Opa eingeschlagen hast." (Letzteres sagt P, um ein wenig zu bluffen.) Da T seine Lage aufgrund der Worte des T für aussichtslos hält, gesteht er die Tat.

Drei Tage später, an einem Samstagnachmittag, wird T von der Staatsanwältin S vernommen, der das Polizeiprotokoll mit T's Geständnis vorliegt, die aber die Einzelheiten der früheren Vernehmung durch P nicht kennt. S belehrt T zunächst ordnungsgemäß über seine Recht nach § 136 Abs. 1 StPO und fügt dann hinzu: "Aber Sie haben ja bei der Polizei schon alles Wesentliche gesagt. Sie brauchen das jetzt nur noch einmal zu wiederholen." Bei der anschließenden Vernehmung gesteht T erneut, daß er O getötet habe.

In der Hauptverhandlung gegen T schweigt dieser zur Sache. Die als Zeugin geladene M beruft sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und macht ebenfalls keine Angaben. Daraufhin vernimmt das Gericht die N, die ihre polizeiliche Aussage wiederholt. Sodann wird der Polizeibeamte P über die Angaben vernommen, die M und T ihm gegenüber gemacht hatten. Außerdem vernimmt das Gericht die S – die die Staatsanwaltschaft nicht in der Hauptverhandlung vertritt – als Zeugin über den Inhalt ihrer Vernehmung des T. Gegen die Vernehmung des P und der S hat T's Verteidiger R sogleich energisch Widerspruch erhoben.

Aufgabe: R bittet Sie um ein Gutachten zu folgender Frage: Kann das Gericht die Aussagen von P und S verwerten?

Fall 12: "Berauschte Walzermusik"

Nach einem langen Faschingsball im "Airport-Club" in einer sächsischen Kleinstadt fährt Siegfried Schluckspecht (S) nachts gegen 2 Uhr trotz erheblichen Alkoholgenusses noch mit seinem Pkw nach Hause. Unterwegs wird er von einer Polizeistreife gestoppt, da er in Schlangenlinien fährt. Die Einlassung des recht langsam, mit etwas "schwerer" Zunge "angestrengt" sprechenden S, nach all dem Tanzen habe ihn offenbar die herrliche Walzermusik im Radio (selbstredend von dem "Walzerkönig" Johann Strauß junior) auf der einsamen Straße "etwas beschwingt" fahren lassen, hält POM'in Emma Emsig (E) für eine Schutzbehauptung, wenngleich im Autoradio tatsächlich der Sender MDR-Kultur mit dem Nachtprogramm der ARD-Rundfunkanstalten eingeschaltet ist. E, die bei S eine intensive Alkoholfahne wahrnimmt, hat aber keine Zweifel an der Fahruntüchtigkeit des S, obwohl dieser den Alkoholgeruch mit einer ungeschickten Bewegung einer jungen Balldame zu erklären versucht, die ihn im Gedränge am Schlemmerbuffet versehentlich ein halbes Sektglas Rotkäppchensekt auf seinen neuen Smoking geschüttet habe. Da E erkennt, daß S nicht kooperationsbereit ist, ordnet sie eine Blutprobenentnahme an.

Zusammen mit ihrem Kollegen verbringt sie den sich sträubenden S zu ihrem Dienstwagen und fährt ihn zu dem nächsten Krankenhaus, das für die Region zugleich den ärztlichen Notdienst versieht. Dort herrscht wegen eines Unfalls allerdings Hochbetrieb, und es findet sich kein verfügbarer Arzt. Nur der dort sein Praktikum absolvierende Medizinstudent Dirk Dracula (D) ist gerne bereit, S eine Blutprobe abzunehmen, worauf sich E einläßt. Wenn auch S zunächst noch durch Verschränken der Arme die ihm drohende Unbill des Blutabnehmens zu verhindern sucht, so fügt er sich doch schließlich murrend in sein Schicksal. D nimmt ihm kunstgerecht und sehr feinfühlig die erforderliche Blutprobe ab.

(Die spätere Blutuntersuchung ergibt eine Blutalkoholkonzentration [BAK] von 1,5 ‰, und liegt damit sogar noch über dem von E geschätzten Wert von 1,3 ‰ BAK.)

Aufgabe 1: Prüfen sie - ggf. hilfsgutachtlich - die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Polizeibeamten sowie die Verwertbarkeit der so erlangten Blutprobe in einem späteren Strafverfahren gegen S.

Fallabwandlung: S widersetzt sich heftig der Blutabnahme durch den diensthabenden Stationsarzt Fred Frankenstein (F), indem er seine Arme verschränkt und an sich drückt. Ferner führt er mit seinem Körper abrupte Drehbewegungen durch, um so ein Ergreifen seiner Arme zu verhindern. Zur Überwindung seiner Gegenwehr ziehen die Polizeibeamten schließlich S überraschend vom Stuhl auf den Boden, legen ihn dort auf den Bauch, biegen seine Arme auf den Rücken und halten S gewaltsam am Boden, damit F die Blutprobe (kunstgerecht) abnehmen kann.

Aufgabe 2: Wie wirkt sich die Fallabwandlung auf die rechtliche Beurteilung aus?

Fall 13: "Die Zigarettenkippe"

In der Nacht des 2.1.2003 überwand ein unbekannter Täter die Umzäunung des Geländes der Fachhochschule für Polizei Sachsen in Sachsendorf, brach einen Dienstwagen (einen sog. T4) auf, schloß diesen kurz und verließ mit diesem das Gelände unbemerkt durch die Ausfahrt. Bei der Spurensicherung durch PHM Siegfried Schlau (S) konnten am Tatort außer einer neueren Zigarettenkippe (einer polnischen Zigarettenmarke) keine weiteren relevanten Tatspuren festgestellt werden. Auf Anregung des S ordnete Staatsanwalt Klaus Klage (K) die molekulargenetische Untersuchung dieses Spurenmaterials an, das noch keiner konkreten Person zugeordnet werden konnte.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen konkretisierte sich zunehmend der Tatverdacht auf den bereits einschlägig vorbestraften Stanislaus Stacinsky (St), der jedoch bei seiner Vernehmung durch S die Tat energisch abstritt, aber für den fraglichen Tatzeitpunkt kein "hieb- und stichfestes" Alibi angeben konnte. S forderte deshalb den St zu der freiwilligen Abgabe einer Speichelprobe zum Zweck ihrer anschließenden molekulargenetischen Untersuchung (und Vergleich mit dem DNA-Identifikationsmuster des aufgefundenen Spurenmaterials) auf. Nach kurzem Zögern erklärte sich St mit der Abgabe einer Speichelprobe einverstanden und willigte auch in deren anschließende molekulargenetische Untersuchung ein. S entnahm bei St Speichel und ließ eine DNA-Analyse durchführen.

(Der durchgeführte Vergleich der DNA-Identifikationsmuster von der Zigarettenkippe und von der Speichelprobe des St ergab keine hinreichende Übereinstimmung.)

Aufgabe 1: Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachtlich) die Rechtmäßigkeit der durchgeführten molekulargenetischen Untersuchungen.

Fallabwandlung: Nehmen Sie an, St überlegte es sich dann doch noch anders und widersetzte sich der Entnahme einer Speichelprobe. Deshalb wies S den St darauf hin, daß nun zum selben Zweck (zwangsweise) eine Blutentnahme erfolgen werde, die er hiermit anordne. Gemeinsam mit einem Kollegen verbrachte er den sich heftig wehrenden St zum polizeiärztlichen Dienst, wo die Blutentnahme kunstgerecht durchgeführt wurde.

Aufgabe 2: Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachtlich) die Rechtmäßigkeit dieser Blutentnahme (ohne die hierzu erforderliche Gewaltanwendung).

Fall 14: "Auf der Flucht" [Fall nach *Gerhard Werle*, JuS 1993, 935]

A wird wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls per Haftbefehl gesucht. Da alle bisherigen Versuche der Polizei, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des flüchtigen A zu ermitteln, vergebens waren, möchte die Polizei

- 1) die Wohnung der Mutter (M) des A durchsuchen, um dort Briefe des A an die M sicherzustellen, von denen sie sich Aufschluß über den Aufenthaltsort des A erhofft;
- 2) den Briefverkehr des A mit seinem Strafverteidiger (S) überwachen, um so weitere Hinweise zur Tat als auch zu A's Aufenthaltsort zu erhalten;
- 3) den E-Mail-Verkehr der Lebensgefährtin (L) des A überwachen, um einerseits bei deren Provider gespeicherte E-Mails des A an die L zu "beschlagnahmen" und ferner künftig bei L eingehende E-Mails "abfangen" zu können, um so A's Aufenthaltsort zu ermitteln;
- 4) weiter den Telefonverkehr des Journalisten (J) überwachen, in der Erwartung, daß sich A telefonisch bei J melden werde und sich aus dem Gespräch dessen Aufenthaltsort feststellen lasse oder
- 5) aufgrund einer anschließenden Überwachung des Mobiltelefonanschlusses des A anhand der Positionsdaten der geführten Gespräche bzw. allein aufgrund künftiger im Stand-by-Betrieb gesendeter Positionsdaten anhand des so entstehenden Bewegungsbildes den A festnehmen.

Der Polizei liegen jeweils Erkenntnisse vor, daß A Kontakt zu den fraglichen Personen unterhält.

Aufgabe: Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen. Ändert sich etwas an der rechtlichen Bewertung, wenn A einer versuchten Schweren räuberischen Erpressung dringend verdächtigt wird?